Geschäftsordnung des Kreiselternrates Osnabrück

Auf der Grundlage von § 98 (2) des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBL. S. 339) beschließt der Kreiselternrat des Landkreises Osnabrück folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben

Die Aufgaben des Kreiselternrates ergeben sich aus § 99 (1) und (2) NSchG.

§ 2 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Zusammensetzung des Kreiselternrates erfolgt gemäß § 97 NSchG.
- (2) Der Kreiselternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder im Verhinderungsfalle von stimmberechtigten Mitgliedern, deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird von der bzw. den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Der Kreiselternrat gilt dann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange als beschlussfähig, als nicht Beschlussunfähigkeit von einem stimmberechtigten Mitglied oder dessen Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter geltend gemacht wird. Dieses Mitglied bzw. stellvertretende Mitglied zählt bei der Feststellung, ob der Kreiselternrat noch beschlussunfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (3) Ist der ordnungsgemäß einberufene Kreiselternrat nicht beschlussfähig oder muss die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit abgebrochen werden, so beruft die bzw. der Vorsitzende zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte innerhalb von spätestens 14 Werktagen nach der abgebrochenen Sitzung zu einer weiteren Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (4) Muss ein Beschluss ob seiner Dringlichkeit (Entscheidung Vorstand) im Eilverfahren hergestellt werden und der einberufene Kreiselternrat ist nicht beschlussfähig, so ist die Sitzung zu unterbrechen. Durch den Vorstand sind nicht Anwesende Mitglieder / StellvertreterInnen mit Hilfe von telefonischen oder digitalen Medien aufzufordern, binnen einer Frist von 60 Minuten in der Sitzung teilzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Kreiselternrat als beschlussfähig.

§ 3 Stellvertretung

- (1) Ist ein stimmberechtigtes Kreiselternratsmitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so hat es selbst rechtzeitig für die Benachrichtigung einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters der jeweiligen Schulform zu sorgen, für welche es selbst Mitglied im Kreiselternrat ist; wobei die Reihenfolge der in den Wahlen nach § 97 (3) NSchG gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ersichtlich. Stellvertretende Mitglieder haben im Vertretungsfall die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder.
- (2) Ein vom Kreiselternrat in einen Arbeitskreis entsandtes Mitglied kann sich in dieser Eigenschaft nicht vertreten lassen.

§ 4 Vorsitz

- (1) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
- die Vorbereitung der Sitzungen des Kreiselternrates,
- die Leitung der Sitzungen des Kreiselternrates,
- die rechtzeitige Versendung der Einladung zu mindestens 4 ordentlichen Sitzungen pro Schuljahr unter Abgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 10 Werktagen (in besonders dringenden Angelegenheiten kann eine "außerordentliche" Sitzung ohne Einhaltung der Frist einberufen werden; diese bedarf jedoch der Begründung und sollte die Ausnahme sein),
- ➢ die Einberufung einer Sitzung innerhalb von 10 Werktagen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe eines Tagesordnungspunktes verlangen,
- die Ausführung der Beschlüsse,
- > die regelmäßige Information der Mitglieder des Kreiselternrates und
- die Vertretung des Kreiselternrates nach außen.

Die bzw. der Vorsitzende kann im Einzelfall Aufgaben auf Mitglieder des Vorstandes sowie auf Vorsitzende der Arbeitskreise des Kreiselternrates delegieren.

- (2) Die bzw. der Vorsitzende kann im Einzelfall Aufgaben auf Mitglieder des Vorstandes sowie auf Vorsitzende der Arbeitskreise des Kreiselternrates delegieren.
- (3) Vorsitzende/Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende, Beisitzerinnen/Beisitzer und Vorsitzende der Arbeitskreise k\u00f6nnen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Kreiselternratsmitglieder von ihrem Amt abberufen werden (\u00a7 91 (3) NSchG); ein entsprechender Tagesordnungspunkt ist unter Einhaltung der Ladungsfrist einer ordentlichen Sitzung vorher schriftlich einzureichen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende führt die Rednerliste in der Reihenfolge der eingehenden Wortmeldungen. Durch Wortmeldungen eines Mitglieds zur Geschäftsordnung (GO) wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen der jeweiligen Rednerin bzw. des jeweiligen Redners unterbrochen.

Ein Antrag zur GO ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch (= Gegenrede) ist nach Anhörung einer Gegenstimme abzustimmen. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. Anträge zur GO sind insbesondere: Befristete Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung, Verschiebung oder Nichtbefassung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes, Überweisung an einen Ausschuss, sofortige Abstimmung, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Beschränkung der Rednerliste oder Redezeit, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Anmeldung oder Begründung eines Sondervotums.

Beschlüsse zur GO können in der gleichen Sitzung nur mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgehoben oder geändert werden. Die Sitzung ist bis zu einer Stunde zu unterbrechen, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder von allen anwesenden Mitgliedern einer Schulform verlangt wird. Von den anwesenden Mitgliedern einer Schulform kann dieses in einer Sitzung nur einmal verlangt werden.

§ 5 Vorstand

- (1) In der konstituierenden Sitzung des Kreiselternrates werden die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und bis zu 3 Beisitzerinnen und Beisitzer gewählt. Diese Personen bilden gemeinsam den Vorstand des Kreiselternrates, dessen Aufgaben vornehmlich in der thematischen Abstimmung sowie Vorbereitung der Arbeitsinhalte des Kreiselternrates liegen.
- (2) Zwecks Koordinierung der Arbeit kann die bzw. der Vorsitzende, in Abstimmung mit den weiteren Mitgliedern des Vorstandes, Aufgaben delegieren, um auch der flächenmäßigen Ausdehnung des Landkreises angemessen Rechnung tragen zu können.
- (3) Dem Vorstand des Kreiselternrates sollten unter Berücksichtigung der geographischen Struktur des Landkreises, möglichst Mitglieder aus den verschiedenen Gebieten des Landkreises angehören, um eine auch geographisch ausgewogene Vertretung der Elterninteressen zu gewährleisten.

§ 6 Arbeitskreise

- (1) Der Kreiselternrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und Stellungnahmen Arbeitskreise einrichten, die sachkundige Gäste zu ihren Sitzungen hinzuziehen können. Die Sitzungen der Arbeitskreise sind nichtöffentlich.
- (2) Die Vorsitzenden der Arbeitskreise, die gleichzeitig Berichterstatter im Plenum des Kreiselternrats sind, bestimmt der Kreiselternrat mit einfacher Mehrheit in der auf die konstituierende Sitzung folgenden Kreiselternratssitzung bzw. bei Neubildung in der auf die Neubildung folgenden Sitzung; eine Neubenennung erfolgt ebenfalls mit einfacher Mehrheit.

- (3) Auf die Arbeit der Arbeitskreise finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. Die Arbeitskreisvorsitzenden sollen über die Arbeit der von ihnen betreuten Arbeitskreise im Kreiselternrat berichten und die schriftlich fixierten Arbeitsergebnisse, Beratungsthemen und sonstigen Unterlagen in chronologischer Reihenfolge in einem speziellen Arbeitskreisordner eingeordnet aufbewahren. Dieser Ordner ist bei ihrem Ausscheiden bzw. zum Ende der jeweiligen Wahlperiode zur Gewährleistung der Kontinuität der Elternarbeit über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden an die entsprechenden Mitglieder der Arbeitskreise weiterzuleiten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder des Kreiselternrates haben das Recht, an allen Sitzungen der jeweiligen Arbeitskreise teilnehmen zu können. Sie erhalten rechtzeitig eine schriftliche Einladung zu den Arbeitskreissitzungen unter Angabe der Tagesordnungspunkte.
- (5) Der Kreiselternrat kann nicht dem Kreiselternrat angehörende Personen in Arbeitskreise und Gremien berufen, die hier jedoch dann nicht stimmberechtigt sind.

§ 7 Tagesordnung und Einladungen

- (1) Die bzw. der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf und übersendet sie mit der Einladung zur Sitzung des Kreiselternrates.
- (2) Bereits schriftlich vorliegende Anträge werden der Einladung unter vollem Wortlaut beigefügt; sie sind als gesonderter Tagesordnungspunkt aufzuführen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen zu Beginn der Sitzung unter Benennung des Beratungsgegenstandes und der Begründung schriftlich gestellt werden.
- (4) Der Kreiselternrat beschließt die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (5) Einladungen zu den Sitzungen des Kreiselternrates erhalten auch alle stellvertretenden Mitglieder und nachrichtlich bzw. zur Information alle Vorsitzenden der Schul-, Gemeinde-und Städtelternräte im Landkreis Osnabrück, soweit sie nicht Mitglied des Kreiselternrates sind, die vom Kreiselternrat in den Schulausschuss des Landkreises entsandten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, die Mitglieder des Landeselternrates aus dem Landkreis sowie die bzw. der Vorsitzende des Stadtelternrates Osnabrück zur Kenntnisnahme.

§ 8 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreiselternrates sind öffentlich. Es kann jedoch beschlossen werden, nicht öffentlich zu tagen oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (2) Zusätzlich zu den stimmberechtigten anwesenden stellvertretenden Mitgliedern haben weitere stellvertretende Mitglieder Rede-aber kein Antrags-und Stimmrecht. Anwesenden Gästen kann die bzw. der Vorsitzende Rederecht erteilen.

(3) Sitzungen des Kreiselternrates finden in der Regel an einem Versammlungsort mit Anwesenheit der Teilnehmer statt. In begründeten Ausnahmefällen können Sitzungen des Kreiselternrates ohne Anwesenheit der Teilnehmer an einem Versammlungsort über elektronische Kommunikation durchgeführt werden. Mitglieder des Kreiselternrates können auf Wunsch über elektronische Kommunikation an den Sitzungen teilnehmen. Die Rechte der teilnehmenden Mitglieder, insbesondere das Stimmrecht, die Teilnahme an Diskussionen sowie das Antragsrecht bleiben dadurch unberührt.

§ 9 Beschlussfassungen

- (1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. stimmberechtigten stellvertretenden Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben.
- (2) Beschlussempfehlungen der Arbeitskreise sind vor der Beratung und der Beschlussfassung im Wortlaut zu verlesen. Der bzw. dem Vorsitzenden des Kreiselternrates sollte rechtzeitig vor der Sitzung des Kreiselternrates der Beschlusstext schriftlich vorliegen.
- (3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.
- (4) Stimmenübertragung ist grundsätzlich unzulässig.
- (5) Der Kreiselternrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren oder per E-Mail gefasst werden. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von zwei Wochen einzuräumen.

§ 10 Protokolle

- (1) Das Protokoll wird von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Fachdienstes Schulen des Landkreises Osnabrück geführt.
- (2) Über jede Sitzung des Kreiselternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält:
 - Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
 - eine Liste der Anwesenden und Gäste (Anwesenheitsliste),
 - die beschlossene Tagesordnung,
 - die gefassten Beschlüsse bzw. Empfehlungen im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis,
 - die Ergebnisse der Diskussion,
 - wesentliche Ausführungen des Sitzungsverlaufes, insbesondere bei Referaten.
- (3) Der Protokollentwurf ist der bzw. dem Vorsitzenden des Kreiselternrates bis spätestens 14 Tage nach der Sitzung zuzuleiten. Nach erfolgter inhaltlicher Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden ist das vorläufige Protokoll der Einladung zur nächsten Sitzung

beizufügen. Änderungs-und Ergänzungswünsche zum vorläufigen Protokoll sind dann unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt vorzutragen.

- (4) Nach Beendigung der Sitzungsperiode des Kreiselternrates ist das inhaltlich mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden abgestimmte Protokoll spätestens 6 Wochen nach der letzten Sitzung des Kreiselternrates zu versenden.
- (5) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit. Das genehmigte Protokoll mit dem Sichtvermerk "genehmigt" versehen, kann bei Anforderung durch berechtigte Personen den Interessenten zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur mit Mehrheit der Stimmberechtigten des Kreiselternrates möglich.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am 16.11.1998 in Kraft. Zu Beginn einer jeden neuen Sitzungsperiode ist ein Beschluss über die Bestätigung der Geschäftsordnung herbeizuführen (die Ordnung wurde geändert und bestätigt am 05.03.2024).